

# **amtliche Bekanntmachung 1**

## Amtsgericht Altenburg

Altenburg, 11.04.2024

Az.: K 21/23



### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                           | Uhrzeit          | Raum                              | Ort  |
|---------------------------------|------------------|-----------------------------------|--|
| <b>Mittwoch,<br/>12.06.2024</b> | <b>10:00 Uhr</b> | <b>NG 105, Sitzungs-<br/>saal</b> | <b>Amtsgericht Altenburg, Burgstraße<br/>11, 04600 Altenburg</b> |

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Untschen

| Gemarkung | Flur, Flur-<br>stück | Wirtschaftsart u. La-<br>ge  | Anschrift                                    | m <sup>2</sup> | Blatt   |
|-----------|----------------------|------------------------------|--|----------------|---------|
| Untschen  | 1, 50                | Gebäude- und Freiflä-<br>che | HsNr. 23, 04626<br>Schmölln OT Unt-<br>schen | 390            | 62 BV 1 |

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

zweigeschossiges, vermutlich teilunterkellertes Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem DG, Baujahr um 1900, Putzschäden, Ausblühungen, aufsteigende Nässe u. a., sehr schlechter baulicher Zustand, bedingt nutzungsfähig,  
Nebengebäude und zwar westl. Lager, Scheune, Schweinstalleinbau, Baujahr um 1900, bedingt nutzungsfähig sowie

örtl. Nebengebäude, Baujahr um 1900, bedingt nutzungsfähig, wirtschaftlich überaltert, eigen genutzt;

**Verkehrswert:** 10.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 28.09.2023.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Kuppe  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Altenburg, 29.04.2024

Walther, Justizobersekretärin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle